

Modulstammblatt zu den geförderten Beratungsmodulen in Baden-Württemberg

Modulstammblatt <i>Modulnummer 223</i>	
Modulname	Düngung
Beratungsangebot (Inhalt kurz)	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit- und mengengerechter Einsatz von Düngemitteln entsprechend den Anforderungen der Düngeverordnung • Verbesserung der Nährstoffeffizienz
Ziele der Beratung	
<ul style="list-style-type: none"> • Effizienter und umweltschonender Einsatz von Düngemitteln und Verringerung der klimarelevanten Emissionen durch ressourcenschonende Bewirtschaftungsweisen • Weiterentwicklung und Optimierung des gesamtbetrieblichen Düngemanagements (insbesondere organische Düngung) • Verringerung des Stickstoffüberschusses • Optimierung des Risikomanagements durch innovative Düngestrategien und Unterstützung bei der Einführung neuer digitaler Technologien • Umsetzung von Anforderungen der WRRL, der Nitratrichtlinie und der Düngeverordnung 	
Beratungsinhalte	
Fachliche Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Düngestrategie und -planung • Umsetzung der Düngeverordnung im Unternehmen • Anforderungen und Rahmenbedingungen • Düngebedarfsermittlung und Aufzeichnungen nach Düngeverordnung • Nachhaltige Bewirtschaftung von Nährstoffen • Verwendung der EDV-Anwendung „Düngung BW“ • Organisatorische und technische Anpassungen (Optimierung der Aufbringungstechnik, Wirtschaftsdüngerabgabe/-aufnahme, Wirtschaftsdüngerlagerung etc.)
Anforderungen aus Artikel 15 Abs. 4 VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung)	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen und Standards im Rahmen der Konditionalität • Anforderungen zur Umsetzung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Wasserrahmenrichtlinie ○ FFH-Richtlinie • Risikoprävention und Risikomanagement • Nachhaltige Bewirtschaftung von Nährstoffen • Verwendung eines Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe, welches die Anforderungen aus Art. 15 Abs. 4 g der GAP-Strategieplan-Verordnung erfüllt („Düngung BW“)



Mögliche Tools	<ul style="list-style-type: none">• EDV Anwendung „Düngung BW“ insb. Düngebedarfsermittlung• Nitratinformationsdienst (NID)• Stoffstrombilanzberechnung• Labordiagnostik z. B. durch LTZ Augustenberg• Schlagkartei, FIONA-Kartendienst• Wetterprognose-Modelle, Berechnungsmodelle, Bodenkarten
Zu beachtende Rahmenbedingungen	
Zielsetzungen gemäß Artikel 6 GAP-Strategieplan-Verordnung	<ul style="list-style-type: none">• Effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen• Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
Gesetzliche Standards, andere Vorgaben, Strategien (nicht abschließend)	<ul style="list-style-type: none">• Düngegesetz, Düngeverordnung• Stoffstrombilanzverordnung• SchALVO, WRRL• Verbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger• Bioabfallverordnung• Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung
Förderung der Beratung*	<ul style="list-style-type: none">• Fördersatz: 80 % der förderfähigen Kosten• Förderhöchstbetrag: 1.500 €• Förderobergrenze je landwirtschaftlicher Betrieb: wie in einer Verwaltungsvorschrift Beratung für Baden-Württemberg ab 2023 festgelegt
Beratungsumfang	Mindestens 5 Stunden
Ergebnis / Unterlagen für Klienten / Qualitätssicherung	
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsprotokoll• Abschlussbericht mit z. B.:<ul style="list-style-type: none">○ Düngestrategien○ kulturspezifischen Unterlagen und Handreichungen zur Düngung○ Entscheidungshilfen
Fachinformationen, Merkblätter	Abrufbar unter www.landwirtschaft-bw.de z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Förderrichtlinien• Fachinformationen der landwirtschaftlichen Landesanstalten (z. B. LTZ, LAZBW) Weitere Fachinformationen, z. B. www.duengung-bw.de

* Fördersatz, Förderhöchstbetrag pro Modul und eine Förderobergrenze je landwirtschaftlichem Betrieb werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die oben stehenden Angaben stehen noch unter dem Vorbehalt der ab 2023 geltenden rechtlichen Regelungen (Beihilferecht, GAK-Rahmenregelung) und deren landesspezifischer Umsetzung sowie unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsermächtigungen durch den Haushaltsgesetzgeber der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.

Anmerkung: Das Beratungsmodul gilt als anerkannte Düngeberatung gemäß § 6 Absatz 5 Stoffstrombilanzverordnung. Danach ist die Düngeberatung auf die Einhaltung der zulässigen Bilanzwerte auszurichten. Im Falle einer durch die nach Landesrecht zuständige Stelle angeordnete Düngeberatung ist eine Förderung ausgeschlossen.